GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0410/25	
Amt: **Fachbereich 4 - Abteilung 4.1 / Stä**	Datum: **25.06.2025**	Az.: **460.571**

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ausschuss für Kultur und Soziales		10.07.2025	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		29.07.2025	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Förderung von Trägern der Kindertagesbetreuung: Erhöhung der Anerkennung von Verwaltungskosten

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:
Gemäß § 9 Ziffer 1.1 sind Themen der Kindertagesbetreuung im Ausschuss für Kultur und Soziales zu behandeln.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:
Es sind keine berechtigten Interessen Einzelner betroffen, daher erfolgen Vorberatung und Entscheidung öffentlich.

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale auf 5% der Personalkosten für alle Träger der Kindertagesbetreuung zum 01.01.2026.

Die *Anlage 5 Verwaltungskosten* der neuen Trägerverträge wird entsprechend erstellt. Die *Anlage 1 Personal* der aktuellen Trägerverträge (*Anlage 2 Ausbildung und FSJ* der neuen Trägerverträge) wird entsprechend angepasst, um die Gegenfinanzierung zu gewährleisten.

Verfasser:	Abteilung:	OBB:	FBL 1:	FBL 2:	FBL 3:	FBL 4:	FBL 5:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

Kita-Trägerverträge regeln die Finanzierung und die Zusammenarbeit zwischen der Kommune und den freien und konfessionellen Trägern von Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen U6-Betreuungsplatz. Basis ist § 8 KiTaG und die zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossene Rahmenvereinbarung.
Das KiTaG legt lediglich die Mindestförderung fest, macht aber darüber hinaus keine Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung. Welche Kosten in welcher Höhe zuschussfähig sind, regelt der Vertrag zwischen Kommune und Träger.

Im Rahmen dieses Vertrags erkennt die Stadt seit 01.01.2018 Verwaltungskosten in Höhe von 4% der anerkannten Personalkosten bei der Betriebskostenabrechnung an (§ 7 Betriebskostenvertrag). Die ev. Kirche rechnet 4% der Personal- und Sachkosten an. Dies entspricht bisher der innerkirchlichen Gebührenordnung.

Die privaten und kirchlichen Träger haben seit 2023 zum Ausdruck gebracht, dass dies für eine rechtssichere Betriebsführung durch den Träger nicht ausreicht. Da wir zu dieser Zeit mit den Vorbereitungen auf die Neustrukturierung der Trägerverträge begonnen haben, wurde mit den Trägern vereinbart, die Anpassung des Verwaltungskostenzuschusses dort einzubinden. Auch die Trägerschaft der städtischen Einrichtungen ist mit deutlich zunehmendem Verwaltungsaufwand verbunden, daher ist eine Anpassung auf 5% der Personalkosten nachvollziehbar und in den Vorbesprechungen wurde dies entsprechend vorgesehen. Diese Erhöhung hat Mehrausgaben in Höhe von ca. 100.000 € jährlich zur Folge.

Das Verwaltungs- und Serviceamt der evangelischen Kirche hat inzwischen für 2026 die Erhöhung der Verwaltungskosten auf 5% der Personal- und Sachkosten angekündigt. Eine Aufstellung der Kosten und die Darlegung der Gründe für deren Zunahme liegen vor. Ein Nachweis in Form der innerkirchlichen Gebührenordnung liegt noch nicht vor, die Überarbeitung der innerkirchlichen Gebührenordnung ist für 01.01.26 angekündigt. Sobald die Kirchen den Nachweis in Form der Gebührenordnung vorlegen, wird die Höhe der Auszahlung entsprechend angepasst.

Aufgrund des Kostendrucks auch im kommunalen Haushalt, ist die Stadtverwaltung angehalten, Anpassungen kostenneutral umzusetzen.

Im Rahmen einer Träger AG wurde daher überlegt, welche Förderbestandteile so angepasst werden können, dass Träger mehr Geld zum flexiblen Einsatz zur Verfügung haben können, ohne Mehrausgaben für die Kommune zu generieren. In Frage kommen folgende Förderbestandteile:

- Erhöhter Personalschlüssel durch geringere Anrechnung von Auszubildenden auf den Mindestpersonalschlüssel
- Kommunale Förderung von Leitungszeit / Personal +

Die Grundidee war, mit „freiwerdenden“ Mitteln die Basisförderung (Betriebskostenzuschuss und Defizitbeteiligung) um einige Prozentpunkte anzuheben. Die Berechnung der potentiellen Einsparungen durch diese Maßnahmen hat jedoch gezeigt, dass damit keine nennenswerte Anhebung der prozentualen Bezuschussung für

alle Träger möglich wird. Das Potential für die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen in den Kitas wäre jedoch hoch.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Förderbestandteil *Anrechnung von Auszubildenden* nur anteilig zu reduzieren und die dadurch verfügbaren Mittel für die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale auf 5% der Personalkosten einzusetzen. Die Träger können diese Mittel frei für Verwaltungsaufgaben einsetzen.

Übersicht der Bezuschussung und Anrechnung auf den Personalschlüssel von Auszubildenden und Freiwilligen

Ausbildungsform	**Bezuschussung**	**Anrechnung der Stadt EM auf MPS**		**Anrechnung**
		Aktuell Anlage 1	**Neu Anlage 2**	**KVJS**
Anerkennungsjahr Erzieher/in	Personalkosten	0,50 Stellen	0,75 Stellen	1,0 Stellen
PiA Erzieher/in	Personalkosten	0,15 Stellen; wenn Pauschale, dann ohne Anrechnung von Stellenanteilen	0,25 Stellen	0,40 Stellen
PiA Sozialpäd. Assistent/in	Personalkosten	0	0 im 1. Jahr 0,10 Stellen ab 2. Jahr	0 im 1. Jahr 0,20 Stellen ab 2. Jahr
Direkteinstieg Kita	Personalkosten abzgl. Förderbetrag Jobcenter	0	0 im 1. Jahr 0,15 Stellen ab 2. Jahr	0 im 1. Jahr 0,20 Stellen ab 2. Jahr
Anpassungs-lehrgang	Personalkosten	0	0,75 Stellen	1,0 Stellen
FSJ / BuFDi	Personalkosten	0	0	0

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

14.07.2017 SV 0889/17 Anpassung des Zuschusses Verwaltungspauschale für Träger freier Kindertageseinrichtungen

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe): THH410/ PG 3650
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:
ÜPl/APl-Deckung:
Erhöhung der Anrechnung von Auszubildenden auf den Personalschlüssel. Dadurch freiwerdende Mittel decken die Erhöhung des Verwaltungskostenzuschusses.